

# Ausbildungsreglement des Musikvereins Sommeri

---

## 1. Organisation

### Art. 1

Die Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern<sup>1</sup> dient der Nachwuchsförderung des Musikvereins Sommeri (MVS).

### Art. 2

Die Ausbildung richtet sich an Jugendliche und Erwachsene aus Sommeri und Umgebung. Sie soll die kulturellen Werte der Musik vermitteln sowie zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung motivieren.

### Art. 3

Die Aufnahme neuer Jungbläser erfolgt grundsätzlich auf Semesterbeginn, wie sie von der Schulgemeinde vorgegeben sind. Die Semester beginnen jeweils am 1. Februar und am 1. August.

### Art. 4

Für den Kurseintritt haben die Eltern das Anmeldeformular des MVS auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennen die Eltern oder der gesetzliche Vertreter das Ausbildungsreglement des Musikvereins Sommeri.

### Art. 5

Die Instrumente werden vom MVS in gutem Zustand und kostenlos an die Jungbläser abgegeben. Der Jungbläser wird angehalten, dem Instrument die nötige Sorgfalt entgegenzubringen und es stets sauber zu halten. Allfällige, auf Selbstverschulden zurückzuführende Reparaturen werden dem Jungbläser in Rechnung gestellt. Vor Rückgabe des Instruments an den MVS muss es in einem Fachgeschäft revidiert werden. Der Revisionsbericht ist dem Instrument beizulegen.

### Art. 6

Die Eltern haften nach Kurseintritt für die Schulgelder und sämtliches Material, welches der Jungbläser vom MVS leihweise erhält. Während der Ausbildungszeit verlorengegangenes Material und Ausrüstungsgegenstände sind zu Lasten des Jungbläfers bzw. der Eltern zu ersetzen. Das Notenmaterial geht zu Lasten des Jungbläfers.

### Art. 7

Die Jungbläser können sich nur auf Ende eines Semesters abmelden. Die Abmeldungen haben schriftlich einen Monat vor Semesterende an den Jungbläserbetreuer oder Präsident des MVS zu erfolgen. Bei Jugendlichen bedarf die Austrittsmeldung die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Bei Austritten während eines Semesters wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Ausnahmen: Wegzug, Unfall, längere Krankheit.

### Art. 8

Ohne Abmeldung gilt der Jungbläser für das nächste Semester als angemeldet.

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur noch die männliche Form verwendet.

#### Art. 9

Die halbjährlichen Elternbeiträge werden jeweils durch den Vorstand festgesetzt. Der MVS trägt die Mehrkosten, die dem Verein durch die Jungbläserausbildung entstehen.

- a) Die Kostenbeteiligung durch den MVS an der Jungbläserausbildung ist begrenzt auf die Dauer von insgesamt maximal sechs Jahren.
- b) Nach drei Jahren Ausbildung erwartet der MVS vom Jungbläser aktives Interesse an den Angeboten, die der MVS unterstützt.
- c) Die Jungbläser der Gemeinde Sommeri erhalten von der Schulgemeinde einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.- pro Semester. Die Elternbeiträge reduzieren sich deshalb um den genannten Beitrag pro Semester und Jungbläser.

#### Art. 10

Ein nicht bezahltes Schulgeld zieht die Abmeldung für das folgende Semester nach sich.

#### Art. 11

Die Jungbläser verpflichten sich, bei Anlässen des MVS (Musikunterhaltung, Fischständli, Adventsspiele etc.) bei Bedarf mitzuwirken.

#### Art. 12

Für den Versicherungsschutz sind der Jungbläser bzw. dessen Eltern oder gesetzlicher Vertreter selbst verantwortlich.

## 2. Ausbildung

#### Art. 13

Die Ausbildung erfolgt durch Aktivmitglieder des MVS selbst oder durch andere qualifizierte Musiklehrer.

#### Art. 14

Die Ausbildung umfasst wöchentlich eine Lektion in Gruppen- oder Einzelunterricht (Entscheid des Musiklehrers). In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Schulferien richten sich nach der Ferienregelung der Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri. Der Unterricht findet wenn möglich in Sommeri statt.

Einzelunterricht: 30 Minuten  
Gruppenunterricht: 45-60 Minuten

#### Art. 15

Die Jungbläser sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen. Kann ein Jungbläser die Lektion nicht besuchen, so ist das dem Musiklehrer rechtzeitig, wenn möglich bis zum Vorabend mitzuteilen. Fehlt ein Jungbläser unentschuldigt, so hat der Ausbilder dies dem Jungbläserbetreuer oder dem Präsidenten umgehend mitzuteilen.

#### Art. 16

Fallen Lektionen durch Verhinderung des Musiklehrers aus, werden diese nachgeholt oder durch eine Stellvertretung erteilt.

### **3. Aufnahme als Aktivmitglied**

#### Art. 17

Ein Jungbläser kann dem MVS als mitspielender Jungbläser angehören, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a) Erwartungen des MVS und des Musiklehrers sind erfüllt
- b) Die Anforderungen in Theorie und Blastechnik entsprechen den Vorgaben des Schweizerischen Blasmusikverbandes, Niveau: Grundstufe
- c) Zustimmung der Eltern

#### Art. 18

Hat sich der mitspielende Jungbläser gut im Verein integriert, wird er an der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

### **4. Kontrolle**

#### Art. 19

Der Jungbläserbetreuer, die Mitglieder vom Vorstand sowie der Dirigent besuchen nach Möglichkeit einzelne Unterrichtsstunden.

#### Art. 20

Die Musiklehrer unterrichten den Jungbläserbetreuer oder Präsidenten des MVS regelmässig über den Ausbildungsstand jedes einzelnen Jungbläsers.

#### Art. 21

Der MVS ist berechtigt, sich bei den Musiklehrern über die Motivation und Leistung der Jungbläser zu informieren. Liegt mangelndes Interesse vor oder bestehen andere berechtigte Gründe, kann der MV seine Unterstützung aussetzen.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### Art. 22

Dieses Reglement kann vom Vorstand jederzeit geändert werden. Änderungen an Beiträgen und Ausbildungskosten sind nur zu Beginn eines Semesters möglich.

#### Art. 23

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Musikvereins Sommeri genehmigt und ersetzt das Jungbläserreglement vom 10. März 2004. Es tritt sofort in Kraft.

Sommeri, den 1. Oktober 2011

Der Präsident

Die Jungbläserbetreuer

*Thomas Nater*

*Andreas Heussi*

*Raphaella Keller*